

Mandanten-Info

Steuerliche
Änderungen
2020/2021

Steuerliche Änderungen 2020/2021



Mandanten-Info

Steuerliche Änderungen 2020/2021

Inhalt

1. Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020)	3
1.1 Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG)	3
1.2 Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).....	14
1.3 Änderungen im umsatzsteuerlichen Bereich.....	15
1.4 Änderungen des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG)	19
1.5 Änderungen des Gewerbesteuer- gesetzes (GewStG)	22
1.6 Anpassung an den Brexit beim Übergang auf eine Gesamthand (§ 5 Abs. 3 Satz 2 GrEStG-E; § 6 Abs. 3 GrEStG).....	23
2. Pendlerpauschale 2021	24
3. Anpassung der Behinderten- und Pflege-Pauschbeträge	25
4. Grundfreibetrag, Einkommensteuertarife, Kinderfreibetrag, Baukindergeld 2021	25
5. Automatisierter Einbehalt der Kirchensteuer bei Kapitalerträgen	29
6. Gesenkter Umsatzsteuersatz in der Gastronomie	29
7. Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995	30
8. Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus	31
9. Energetische Sanierungsmaßnahmen	33

Vorwort

Wer erwartet hatte, dass die geplanten steuerlichen Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) steuerlich entlastend ausfallen werden, wird enttäuscht sein. Die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen fallen – abgesehen von den allerdings meist auf den 31.12.2020 beschränkten Erleichterungen wegen der Corona-Krise – eher „bescheiden“ aus. Etwas, was allerdings angesichts der eiligst umgesetzten Corona-Steuerhilfegesetze nur hartleibige Steuersparfreaks erstaunen dürfte.

Von „Reform“ zu sprechen, verbietet sich also – übrigens wie bei den meisten anderen Jahressteuergesetzen – auch beim JStG 2020. Dazu fehlen eine Struktur und der Gestaltungswille, aber auch die Zeit und die Mittel. Vielmehr passt das JStG das bislang noch geltende Recht in unterschiedlichen steuerlichen Rechtsgebieten an das EU-Recht oder die Rechtsprechung des EuGH, aber auch der nationalen höchstrichterlichen Rechtsprechung an und wirkt deshalb stellenweise wie ein „Flickenteppich“. Im Bereich der Umsatzsteuer enthält das JStG 2020 viele Änderungen, die für die betroffenen Unternehmer teils weitreichende Folgen haben werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Änderungen zu fünf(!) verschiedenen Zeitpunkten in Kraft treten werden.

Den größten Teil der Änderungen nimmt das „Mehrwertsteuer-Digitalpaket“ in Anspruch, dessen Inkrafttreten – wegen Sars-CoV-2 – auf den 01.07.2021 verschoben worden ist. Bis dahin aber muss es in nationales Recht überführt worden sein, da es sich um EU-Recht handelt, das umgesetzt werden muss. Es darf durchaus bezweifelt werden, ob die Neuregelungen tatsächlich – wie angekündigt – den E-Commerce-Bereich signifikant vereinfachen werden.

Wichtig:

Als typisches „Artikelgesetz“ mit mehr als 100(!) Einzelregelungen quer durch das Steuerrecht ändert das JStG 2020 eine Vielzahl von Gesetzen. Hier werden nur die für Sie zunächst wichtigsten Bereiche überblicksartig dargestellt. Bitte setzen Sie sich unbedingt mit Ihrem Steuerberater in Verbindung, wenn Sie über die Bedeutung bestimmter Regelungen im Unklaren sind oder Ihr Problem hier nicht behandelt finden.

Auch die weiteren Änderungen – über das JStG 2020 hinaus – sind entweder schon vor der Coronavirus-Krise beschlossen worden, wegen der andauernden Krise unter Umständen verlängert worden oder sind charakterisiert als „Trost-Pflaster“, da für umfassende zukunftsweisende Änderungen sowohl Zeit als auch Mittel fehlen.

Weit weniger schön – aber geradezu unvermeidbar – sind die (steuerlichen) Überraschungen, die wegen unterjähriger Gesetzesänderungen oder wegen der Rechtsprechung im Laufe eines Jahres auf Sie zukommen.

Deshalb wünschen wir Ihnen

- geschäftlich, beruflich und privat ein gutes neues Jahr 2021
- wenige bis keine unangenehmen steuerlichen Überraschungen im neuen Jahr und
- gute Vorbereitungen auf die Änderungen, die jetzt schon sicher, bekannt oder „angedacht“ sind.

Ihr Steuerberater hilft Ihnen dabei. Kontaktieren Sie ihn, wenn Sie Detailfragen haben.

1. Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020)

1.1 Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG)

1.1.1 Steuerbefreiungen

Das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, der Zuschuss zum Arbeitsentgelt, das Übergangsgeld, der Gründungszuschuss nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie die übrigen Leistungen nach dem SGB III und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder, soweit sie Arbeitnehmern oder Arbeitsuchenden oder zur Förderung der Aus- oder Weiterbildung oder Existenzgründung der Empfänger gewährt werden, das Insolvenzgeld, die Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz und die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II sind gemäß § 3 Nr. 2 Buchst. a bis d EStG steuerfrei.

Steuerfrei sind vergleichbare Leistungen ausländischer Rechtsträger, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Anwendung findet, oder in der Schweiz haben (§ 3 Nr. 2 Buchst. e EStG).

Zukünftig, konkret ab dem Veranlagungszeitraum 2021, sollen **auch ausländische Leistungen**, die dem **Elterngeld** vergleichbar sind, von der Steuerbefreiung des § 3 Nr. 2 Buchst. e EStG erfasst werden. Allerdings unterliegen diese Leistungen – wie die inländischen – dem Progressionsvorbehalt.

Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld sollen weiterhin, konkret auch in den Lohnzahlungszeiträumen, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2022 enden, steuerfrei bleiben (§ 3 Nr. 28a EStG-E). Eingeführt worden war die Steuerfreiheit durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 16.06.2020 (BGBl. I S. 1385).

Exkurs:

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Deutschen Bundestag hatte mit Beschluss vom 16.06.2020 ihre Positionen als Grundlage für ein neues „Ehrenamtsgesetz 2021“ festgelegt. Folgende Maßnahmen wurden beschlossen:

- Der Übungsleiterfreibetrag soll von jährlich 2.400 Euro auf 3.000 Euro angehoben werden (§ 3 Nr. 26 EStG).
- Die Ehrenamtszuschale soll von jährlich 720 Euro auf 840 Euro erhöht werden (§ 3 Nr. 26a EStG).
- Die Freigrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb soll von 35.000 Euro auf 45.000 Euro angehoben werden (§ 64 Abs. 2 AO).
- Der Betrag, bis zu dem ein vereinfachter Spendennachweis möglich ist, soll von 200 Euro auf 300 Euro angehoben werden (§ 50 Abs. 4 Nr. 2 EStDV).
- Aktuell sind gemeinnützige Körperschaften noch zu einer zeitnahen Mittelverwendung innerhalb von zwei Jahren verpflichtet (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Dieser Zeitraum soll für kleine Vereine auf fünf Jahre verlängert werden.
- Die Haftung von ehrenamtlich Tätigen soll beschränkt werden.

Das Positionspapier wurde im Herbst dem Bundesfinanzminister vorgelegt, allerdings ist es bislang (noch?) nicht in einen Gesetzentwurf eingeflossen.

1.1.2 Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen (§ 7g EStG)

Nicht nur, aber auch mit Blick auf die Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf die Investitionstätigkeit der Unternehmen, sollen

die Investitionsabzugsbeträge (§ 7g EStG) verbessert und als Steuerbegünstigung zielgenauer ausgerichtet werden.

Bisher ist die Voraussetzung, dass das Wirtschaftsgut ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich im Inland genutzt wird. An dieser Voraussetzung wird festgehalten. Zwar sollte nach dem Referentenentwurf für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2019 enden, bereits eine mehr als 50 %-ige Nutzung genügen. Dieser Vorschlag wurde aber nicht weiterverfolgt.

Die begünstigten Investitionskosten werden von 40 % auf 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angehoben.

Für alle Einkunftsarten gilt eine einheitliche Gewinngrenze von 125.000 Euro.

Wichtig:

Diese Erhöhung um 10 Prozentpunkte – ebenso wie die anderen geänderten Nutzungsvoraussetzungen – gelten erstmals in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31.12.2019 enden. Bei abweichenden Wirtschaftsjahren soll wie Wahl eingeräumt werden, die neue Gewinngrenze erst in dem Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen, das nach dem 17.07.2020 endet. Dieses Wahlrecht muss einheitlich für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen ausgeübt werden.

Die Größenmerkmale zur Abgrenzung begünstigter Betriebe werden vereinheitlicht und eine höhere einheitliche Gewinngrenze (in Höhe von 150.000 Euro) wird eingeführt.

Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen können künftig nicht nur für Wirtschaftsgüter, die im eigenen Betrieb genutzt werden, sondern auch für vermietete begünstigte Wirtschaftsgüter uneingeschränkt in Anspruch genommen werden; und zwar unabhängig von der Dauer der Vermietung. Damit sind auch Vermietungen, die für mehr als drei Monate erfolgen, steuer-

unschädlich, da die Vermietung eines Wirtschaftsgutes, das zum notwendigen Betriebsvermögen gehört, zu betrieblichen Einnahmen führt und so das betriebliche Vermögen mehrt. Das gilt auch bei Vermietungen an einen anderen eigenen Betrieb. Auch § 7g Abs. 6 Nr. 2 EStG soll entsprechend so angepasst werden, dass er auch die betriebliche Vermietung umfasst.

Wichtig:

Als steuerschädliche betriebsfremde Verwendung eines Wirtschaftsguts wird nicht nur die über 10 %-ige Privatnutzung angesehen, sondern auch die entgeltfreie Überlassung an einen anderen eigenen Betrieb. Diese Ausnahmen können vor allem bei Betriebsaufspaltungen ungewollte Ergebnisse zeitigen. **Sprechen Sie hier mit Ihrem Steuerberater, bevor Sie die Verträge schließen.**

Die Neuregelungen bei den Anspruchsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen sind bereits für das Veranlagungsjahr 2020 anwendbar. Damit werden bereits Liquiditätsimpulse im Jahr 2020 ausgelöst und konjunkturfördernde Investitionen in den Folgejahren angelegt.

Wichtig:

Weil nur noch „richtige“ Investitionsvorhaben gefördert werden sollen, wird es in Zukunft nicht mehr möglich sein, Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG für bereits getätigte Investitionen zu beanspruchen. Als bereits getätigte Investitionen gelten solche, bei denen die Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs auf Investitionsförderung bereits angeschafft oder hergestellt sind (§ 7g Abs. 2 EStG-E). Es soll also nicht mehr möglich sein, beispielsweise mit einem Änderungsantrag (§ 164 Abs. 2 Satz 2 AO) nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung den Investitions-

abzugsbetrag nachträglich zu beantragen. Diese Änderungen sollen erst bei Investitionsabzugsbeträgen angewendet werden, die in dem Wirtschaftsjahr, das nach dem 31.12.2020 endet, geltend gemacht werden.

§ 7 Abs. 7 EStG lautet bislang wie folgt: „Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften sind die Absätze 1 bis 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder die Gemeinschaft tritt.“ Diese Regelung soll ergänzt werden, um so klarzustellen, dass Hinzurechnungen von Investitionsabzugsbeträgen nur in dem Vermögensbereich zulässig sind, in dem der Abzug erfolgt ist. So soll sichergestellt werden, dass nur derjenige, der auch tatsächlich investiert, von der Steuerbegünstigung profitiert. Diese gesetzliche Änderung ist eine Abwehrreaktion auf das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH vom 15.11.2017 – VI R 44/16), nach dem auch Steuerpflichtige, die gar nicht investieren, in den Genuss der Vergünstigungen des § 7g EStG gelangen können.

1.1.3 Prüfung der Bescheinigungen bei Sanierungsgebieten (§ 7h EStG) und Baudenkmalern (§ 7i EStG)

Nach § 7h EStG sind bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen erhöhte Abschreibungen möglich. Ob die Voraussetzungen gegeben sind, muss durch eine Bescheinigung der zuständigen Kommune nachgewiesen werden. Diese Bescheinigung wurde bislang seitens der Finanzverwaltung als Grundlagenbescheid angesehen und nicht weiter – weder rechtlich noch sachlich – überprüft. In Zukunft sollen offensichtlich rechtswidrige Bescheide nicht mehr anerkannt werden. Solche Bescheinigungen entfalten keine Bindungswirkung für das Besteuerungsverfahren. Dass kommunale Bescheinigungen, die offensichtlich rechtswidrig sind, von den Finanzämtern nachgeprüft werden, soll erstmals für Bescheinigungen gelten, die nach dem 31.12.2020 erteilt werden.

§ 7i EStG gewährt erhöhte Absetzungen bei Baudenkmälern. Die erhöhten Absetzungen dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle die Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Gebäude oder Gebäudeteil und für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachgewiesen werden. Auch solche Bescheinigungen, sollen ab 2021 ebenfalls keine Bindungswirkung für das Besteuerungsverfahren mehr entfalten, wenn sie offensichtlich rechtswidrig sind.

1.1.4 Steuerbefreiung von Zusatzleistungen eines Arbeitgebers

In Zukunft werden nur noch „echte“ Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt sein (§ 8 Abs. 4 EStG-E). Gehaltsverzichte oder Gehaltsumwandlungen sind damit ausdrücklich nicht (mehr) steuerbegünstigt, denn eine solche „echte“ Zusatzleistung liegt nur dann vor, wenn

- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt, also die Leistung nicht auf den Arbeitslohn angerechnet wird;
- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet wird.

Wird die Leistung anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Arbeitsloohnerhöhung gewährt oder wird bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn erhöht, liegt keine Zusatzleistung vor.

Die Regelungen betreffen z. B. die Zuschüsse zu Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, die Über-eignung betrieblicher Fahrräder und zur Anwendung der 44-Euro-Freigrenze bei Gutscheinen und Geldkarten.

Der neue § 8 Abs. 4 EStG ist erstmals anzuwenden auf Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse), die in einem nach dem 31.12.2019

endenden Lohnzahlungszeitraum betreffen oder als sonstige Bezüge nach dem 31.12.2019 zugewendet werden (§ 52 Abs. 1 EStG).

Wichtig:

Aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gelten diese Regelungen unabhängig davon, ob der Arbeitslohn tarifgebunden ist oder nicht.

1.1.5 Sonderausgabenabzug für Renten und dauernde Lasten (§ 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG)

Nach dem aktuell noch geltenden § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG sind lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen, aber nicht mit Einkünften, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben, wenn der Empfänger unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, auch Sonderausgaben.

Dies gilt nur für Versorgungsleistungen, die im Zusammenhang mit der Übertragung eines Mitunternehmeranteils an bestimmten Personengesellschaften stehen, oder für Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs, sowie Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines mindestens 50 %-igen Anteils an einer GmbH, sofern der Übergebende Gesellschafter-Geschäftsführer war und der Übernehmende nach der Übertragung diese Tätigkeit ebenfalls ausübt. Diese Regelungen gelten auch für den Teil der Versorgungsleistungen, der auf den Wohnteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft entfällt.

Werden diese Leistungen als Sonderausgaben geltend gemacht, müsste der Empfänger – dem Korrespondenzprinzip folgend – die Zahlungen als sonstige Einkünfte (§ 22 EStG) versteuern. Das tun offensichtlich nicht alle. Deshalb wird – um (weiteren) Missbräuchen vorzubeugen – ab dem Veranlagungszeitraum 2021 die Anga-

be der Identifikationsnummer des Empfängers die materiell-rechtliche Voraussetzung dafür sein, dass der Leistende die Zahlungen als Sonderausgaben geltend machen kann (§ 10 Abs. 1a Nr. 2 Satz 4 EStG-E).

1.1.6 Verbilligte Wohnraumvermietung (§ 21 Abs. 2 Satz 1 EStG-E)

Wird eine Wohnung zu einer Miete von weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete überlassen, schreibt das Einkommensteuergesetz eine anteilige Werbungskostenkürzung vor. Anders ausgedrückt: Wer Wohnraum zu „unangemessen“ verbilligten Konditionen vermietet, der muss seine Tätigkeit aufteilen in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil (§ 21 Abs. 2 EStG). Unangemessen niedrig ist eine Miete, die unterhalb eines Schwellenwerts von 66 % der ortsüblichen Marktmiete liegt. Ist das der Fall, darf der Vermieter seine Werbungskosten nur noch anteilig, nämlich soweit sie auf den entgeltlichen Teil entfallen, geltend machen. Die Werbungskosten, die auf den unentgeltlichen Teil entfallen, bleiben unberücksichtigt.

Als ortsübliche Marktmiete wird von den Finanzämtern die ortsübliche Kaltmiete zuzüglich der Kosten, die nach der Betriebskostenverordnung umlagefähig sind, wie beispielsweise die Grundsteuer, die Kosten für Wasser und Abwasser, Heizung, Straßenreinigung und Müllabfuhr, Beleuchtung, Gartenpflege, Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung und für den Hauswart (§ 2 BetrKV), angesehen. Es läuft also darauf hinaus, dass ein Vergleich zwischen der ortsüblichen Warmmiete und der Warmmiete, die tatsächlich gezahlt wird, stattfindet.

Das JStG 2020 will die 66 %-Grenze auf 50 % senken (§ 21 Abs. 2 Satz 1 EStG-E), um so den allgemein steigenden Mieten und den hohen Mietniveaus in Deutschland Rechnung zu tragen. Ab 2021 sollen also Vermieter ihre Werbungskosten auch bei sehr günstiger Vermietung (= tatsächliche Miete beträgt 50 % der ortsüblichen Miete) in vollem Umfang geltend machen können.

Liegt das Entgelt zwischen 50 und 66 % der ortsüblichen Miete, soll ab 2021 die Absicht, Einkünfte zu erzielen, prognostiziert werden. Nur wenn diese positiv ausfällt, werden die Werbungskosten aus diesem Mietverhältnis nicht gekürzt.

1.1.7 Gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b Satz 1 EStG-E)

Nach der aktuell noch geltenden Fassung des § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b Satz 1 EStG kommt nicht der 25 %-ige Abgeltungssteuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern die tarifliche Besteuerung (§ 32a EStG) zur Anwendung, wenn sie von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10 % an der Gesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist.

Diese Ausnahme wird derzeit angeblich verstärkt dazu genutzt, „künstlich“ erzeugte Verluste aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG) in voller Höhe mit tariflich zu versteuernden Einkünften zu verrechnen. Oft liegen den Verlusten entsprechende positive Kapitalerträge zugrunde, die begünstigt mit 25 % versteuert werden, weil sie nicht unter die Ausnahmeregelung des § 32d Abs. 2 EStG fallen.

Die Verrechenbarkeit von Verlusten aus Kapitalvermögen mit tariflich besteuerten Einkünften soll beschränkt werden (§ 32d Abs. 2 EStG-E). Die Einkünfte des Gläubigers von Kapitalerträgen sollen nicht dem Abgeltungssteuertarif unterliegen, wenn die betreffenden Zahlungen auf Seiten des Schuldners der Kapitalerträge Werbungskosten oder Betriebsausgaben darstellen, die zur Minderung von Einkünften führen, die der tariflichen Besteuerung unterliegen.

Wichtig:

Grundsätzlich wird die Neuregelung für die Kapitalerträge gelten, die nach dem 31.12.2020 anfallen werden. Da aber die Neuregelung zu Nachteilen führen kann, wenn – eine mindestens 10 %-ige Beteiligung vorausgesetzt – Darlehen an eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gegeben werden und den Verlusten des Gesellschafters oder Genossen, denen keine Betriebsausgaben auf der Seite der Gesellschaft oder Genossenschaft gegenüberstehen, unter die Abgeltungssteuer fallen. Deshalb soll für diese Kapitaleinkünfte zunächst die aktuelle gesetzliche Lage bis zum Ende des Veranlagungszeitraums 2023 weitergelten, sofern die rechtliche Grundlage vor dem 01.01.2021 begründet worden ist. Danach gilt die Neuregelung auch für diese Kapitalerträge, gleichgültig, wann die rechtliche Grundlage geschaffen worden ist.

1.1.8 Anrechnung ausländischer Steuer bei ausländischen Kapitalerträgen (§ 32d Abs. 5 Satz 1 EStG-E)

Im ersten Satz seines Absatzes 5 bestimmt § 32d EStG, dass auf die deutsche Steuer höchstens 25 % der ausländischen Steuern auf die einzelnen Kapitalerträge angerechnet werden darf. Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass sich die Vorschrift nur auf den einzelnen steuerpflichtigen(!) Kapitalertrag bezieht.

Der Kapitalertrag ist zunächst um den entsprechenden Teilfreistellungssatz (§ 20 Investmentsteuergesetz/InvStG) zu kürzen. Danach wird aus dem verbleibenden Ertrag der 25 %-ige Höchstbetrag errechnet, bis zu dessen Höhe die tatsächlich angefallene ausländische Steuer anrechenbar ist.

1.1.9 Lohnsteuerliche Änderungen (§ 39 EStG)

Ab 2021 werden unbeschränkt steuerpflichtige, aber nicht meldepflichtige Arbeitnehmer in das elektronische Lohnsteuerabzugsverfahren eingebunden. Das Wohnsitzfinanzamt ist zuständig für die Zuteilung einer Identifikationsnummer (IdNr.).

Arbeitgeber dürfen Zuschüsse zu privaten Kranken- oder Pflegeversicherungen ihren Arbeitnehmern nur dann steuerfrei bezahlen, wenn der Arbeitnehmer eine Bescheinigung seiner Versicherung vorlegt, dass die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit gegeben sind (§ 3 Nr. 62 EStG).

Arbeitgeber sollen von übermäßiger „papierner“ Bürokratie entlastet werden. Deshalb sollen ab Januar 2023 Daten im Bereich der privaten Kranken- und Pflegeversicherung zwischen den Unternehmen, der privaten Krankenversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern nur noch elektronisch ausgetauscht werden (§§ 39 ff. EStG-E). Sofern dieses Pilotverfahren erfolgreich ist, wird das Austauschverfahren ab dem 01.01.2024 allgemein angewendet werden müssen. Alle Papierbescheinigungen werden dann entbehrlich sein.

Freifahrtberechtigungen, die Soldat*innen nach § 30 Abs. 6 des Soldatengesetzes (SG) erhalten, können – statt individuell – pauschal mit 25 % der Aufwendungen des Arbeitgebers besteuert werden (§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EStG-E).

1.1.10 Kapitalertragsteuer bei inländischen GmbH-Investmentfonds

Inländische Investmentfonds können auch in der Rechtsform „GmbH“ oder „Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)“ geführt werden und nicht mehr nur als Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaft. Häufig fehlt es in diesen Fällen an einem Kreditinstitut, bei dem die Anteile verwahrt werden und das die Investmentbeträge ausbezahlt und die Kapitalertragsteuer einbehält und an das Finanzamt abführt.

Die Neuregelung in § 44 Abs. 1 Satz 4 EStG soll daher klarstellend ergänzt werden. Nach der geplanten Nr. 5 des vierten Satzes werden die Investmentfonds selbst den Steuerabzug durchzuführen haben, sofern die Investmentanteile weder im In- noch im Ausland bei einem depotführenden Kreditinstitut respektive einem Finanzdienstleistungsinstitut oder ähnlichen Institutionen, z. B. einem Wertpapierhandelsunternehmen oder einer Wertpapierhandelsbank, verwahrt werden.

1.1.11 Ausschluss der Übermaßbesteuerung

Die Neuregelung des § 50 Abs. 1 Satz 3 EStG sieht vor, dass die Hinzurechnung des Grundfreibetrags bei einem Zusammentreffen mit dem Progressionsvorbehalt nur den Steuersatz des tatsächlich zu versteuernden inländischen Einkommens beeinflusst. Dadurch wird eine Übermaßbesteuerung ausgeschlossen. Bislang wurde dieses Ergebnis durch Billigkeitsmaßnahmen der Finanzverwaltung erreicht.

In der Folge dieser Neuerung wird auch die Steuerbescheinigungspflicht (§ 45a Abs. 2 Satz 1 EStG) um die entsprechenden Fälle erweitert.

1.2 Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes (KStG)

Genossenschaften sowie Vereine sind von der Körperschaftsteuer befreit, sofern sie Wohnungen bauen oder kaufen und sie den Mitgliedern auf Grund eines Mietvertrags oder aufgrund eines genossenschaftlichen Nutzungsvertrags zum Gebrauch überlassen.

Bisher wurden auch Wohnungen, in denen Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber vorübergehend untergebracht wurden, im Billigkeitsweg steuerbefreit (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 20.11.2014 – IV C 2 – S-2730 / 0-01). Nunmehr wird diese Steuerbefreiung gesetzlich geregelt und auf alle Wohnungslosen erweitert (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 6 und 7 KStG-E). Sie soll bereits für den Veranlagungszeitraum 2020 gewährt werden.

Die Steuerbefreiung gilt auch für die Gewerbesteuer.

1.3 Änderungen im umsatzsteuerlichen Bereich

1.3.1 Steuerbefreiungen

Leistungen, die der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens dienen, sind umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 14 Buchst. a und b). Ein neuer Buchstabe f soll die bisherigen Leistungen ergänzen, und zwar um die Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Sanitäts- und Rettungsdiensten sowie ärztlichen Notdiensten erbracht werden.

Wichtig:

Sanitätsdienstleistungen anlässlich von Großveranstaltungen sollen ebenfalls steuerbefreit sein (§ 4 Nr. 14 Buchst. f Doppelbuchst. bb UStG-E).

§ 4 Nr. 16 UStG befreit Einrichtungen, die körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftige Menschen betreut oder pflegt, von der Umsatzsteuerpflicht. Mit dem JStG 2020 sollen auch die Leistungen von Einrichtungen, die selbst nicht pflegen oder betreuen, aber Leistungen erbringen, die damit eng verbunden sind, wie etwa eine Pflegeberatung oder Hausnotruf, von der Umsatzsteuer befreit werden.

Dem Wortlaut des § 4 Nr. 23 Buchst. c lässt sich nicht zweifelsfrei entnehmen, ob wirklich nur Verpflegungsdienstleistungen gegenüber Studierenden und Schülern an Hochschulen umsatzsteuerfrei sind. Deshalb wird jetzt klarstellend ergänzt, dass auch Beherbergungsleistungen an Studierende und Schüler steuerfrei sind.

1.3.2 Einbeziehung von Telekommunikationsdienstleistungen in das Reverse-Charge-Verfahren

§ 13b Abs. 2 UStG soll in einer neuen Nr. 12 dahingehend ergänzt werden, dass der Leistungsempfänger auch für Telekommunikationsdienstleistungen der Steuerschuldner ist (Reverse-Charge-Verfahren). So sollen (weitere) Umsatzsteuerbetrugsmodelle unmöglich gemacht werden.

1.3.3 Rechnungsberichtigungen (§ 24 Abs. 4 Satz 4 UStG-E)

Die Berichtigung einer Rechnung soll kein rückwirkendes Ereignis sein (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Abgabenordnung/AO). Damit soll verdeutlicht werden, dass die Berichtigung einer Rechnung keine zeitlich unbegrenzte Änderung eines Steuerbescheids ermöglicht.

1.3.4 Grenzüberschreitende Preisnachlässe

Wer als Unternehmer (= Leistender) seinem Kunden (= Abnehmer) nachträglich einen Preisnachlass (Rabatt) gewährt, für den verringert sich die Bemessungsgrundlage der Lieferung (§ 17 Abs. 1 Satz 1 UStG), was ihn dazu berechtigt, die Umsatzsteuer zu mindern. Ist derjenige, der die Leistung empfängt, ebenfalls ein Unternehmer und hat er die Leistung für sein Unternehmen empfangen, hat er bei einem nachträglichen Preisnachlass die Vorsteuern entsprechend zu kürzen.

Kompliziert wird es, wenn in Lieferketten der Preisnachlass nicht dem unmittelbaren Abnehmer, sondern einem in der Kette nachfolgenden Abnehmer gewährt wird. Noch komplizierter wird es, wenn dabei nationale Grenzen überschritten werden.

Nach dem geplanten § 17 Abs. 1 Satz 6 UStG-E soll die Bemessungsgrundlage bei Preisnachlässen und -erstattungen in einer Leistungskette an einen nicht unmittelbar nachfolgenden Abnehmer nur dann gemindert sein, wenn der Leistungsbezug dieses Abnehmers im Inland steuerpflichtig ist. Sofern ein Unternehmer

Preisnachlässe an einen nachfolgenden Abnehmer gewährt und die Lieferung an diesen begünstigten Abnehmer als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei ist, darf der Rabattgeber die Umsatzsteuer nicht mindern.

Der unmittelbare Abnehmer darf den Vorsteuerabzug in voller Höhe geltend machen, weil er nicht vom Rabatt begünstigt ist (§ 17 Abs. 1 Satz 3 UStG). Deshalb sei es nicht gerechtfertigt, die Umsatzsteuer beim Rabattgeber zu mindern.

Wichtig:

Diese Neuregelung soll bereits mit Inkrafttreten des JStG 2020 gelten, also ab dem Tag nach Verkündung. Wenn Ihr Unternehmen Rabatte gewährt, sollten Sie zusammen mit Ihrem Steuerberater prüfen, welche Fallkonstellationen vorliegen und ob Sie Ihre Umsatzsteuer noch mindern können.

Wenn Sie die Preisnachlässe nicht dem unmittelbaren Abnehmer einräumen, müssen Sie prüfen, ob die Leistung an den begünstigten Abnehmer im Inland der Umsatzsteuer unterliegt. Falls nicht, dürfen auch Sie Ihre Umsatzsteuer nicht mindern. **Sprechen Sie auch in solchen Fällen unbedingt mit Ihrem Steuerberater.**

1.3.5 Neuregelungen beim One-Stop-Shop (OSS) (§ 18i – k UStG-E)

Das 2015 eingeführte Mini-One-Stop-Shop-Verfahren („MOSS“) wird ersetzt durch den One-Stop-Shop („OSS“), in dem mehr Umsatzarten als bisher gemeldet werden können. Eigentlich hätte die Gesetzesänderung bereits zum 01.01.2021 in Kraft treten sollen, als Teil des sog. E-Commerce-Pakets wurde jedoch wegen der Coronavirus-Krise auf EU-Ebene bereits beschlossen, das Inkrafttreten zu verschieben. Die Neuregelungen werden wahrscheinlich frühestens zum 01.07.2021 in Kraft treten.

Nach den geplanten neuen OSS-Regeln wird es in Zukunft eine „Nicht-EU-Regelung“, eine „EU-Regelung“ und eine „Einfuhrregelung“ geben.

Wichtig:

Sie können nur dann am OSS-Verfahren teilnehmen, wenn Sie den OSS einheitlich für die gesamte EU nutzen. Sobald Sie in mehr als einem Mitgliedstaat registriert sind, dürfen Sie OSS nicht mehr nutzen. Diese Regelung wird dazu führen, dass viele Unternehmer mit grenzüberschreitenden Sachverhalten OSS gar nicht anwenden werden können. Sprechen Sie Ihren Steuerberater auf diese mögliche Problematik an.

Ein neuer § 18i UStG-E soll die bisherigen Sonderregelungen für Unternehmer aus Drittländern zusammenfassen.

Im geplanten § 18j UStG-E wird die „EU-Regelung“ getroffen. Unternehmer aus der EU sollen sämtliche sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat zu besteuern sind, in ihrem Ansässigkeitsstaat melden können.

1.3.6 Marktplatzhftung bei Fernverkäufen

Zu Beginn des Jahres 2019 wurde die „Marktplatzhftung“ eingeführt, mit der Umsatzsteuerbetrugsfälle verhindert werden sollten. In- und ausländische Händler mussten Erfassungsbescheinigungen zum Stichtag 01.10.2019 beantragen, um nicht vom Handel auf Online-Marktplätzen ausgeschlossen zu werden.

Online-Marktplätze haften nach § 25e UStG dann, wenn ein Onlinehändler die auf seine Lieferung entfallene Umsatzsteuer nicht entrichtet. Nur dann, wenn der Online-Marktplatz eine Erfassungsbescheinigung (§ 22f Abs. 1 Satz 2 UStG) des Online-Händlers vorhält, haftet er nicht.

Nach der geplanten Neuregelung soll der Online-Marktplatz auch dann nicht haften, wenn der Online-Händler im Zeitpunkt der Lieferung über eine gültige deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UStIdNr) verfügt, die ihm vom Bundeszentralamt für Steuer (BZSt) nach § 27a UStG erteilt wurde (§ 25e Abs. 2 S. 1 UStG-E). Der Online-Marktplatz muss die UStIDNr aufzeichnen (§ 22f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG-E).

Damit werden Online-Händler in Zukunft verpflichtet sein, dem Online-Marktplatz eine deutsche UStIdNr zu nennen.

1.4 Änderungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG)

1.4.1 Erwerb von Todes wegen in Abfindungsfällen (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 ErbStG-E)

Aktuell gilt auch das, was als Abfindung für ein aufschiebend bedingtes, betagtes oder befristetes Vermächtnis, für das die Ausschlagungsfrist abgelaufen ist, vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung oder des Ereignisses gewährt wird, als vom Erblasser zugewendet.

Allgemein wird diese Formulierung als „nicht glücklich“ und „verwirrend“ angesehen. Jetzt soll klargestellt werden, dass bei einer Abfindung die Steuerschuld grundsätzlich mit dem Verzicht auf das Vermächtnis entsteht. Nur dann, wenn auch die Abfindung nach der Vereinbarung ebenfalls aufschiebend bedingt ist, gilt etwas anderes.

1.4.2 Ausgleichsforderung bei Zugewinnngemeinschaft (§ 5 Abs. 1 Satz 6 ErbStG-E)

Stirbt ein Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner, steht dem Überlebenden nach § 5 Abs. 1 ErbStG eine Steuerbefreiung in Höhe der Ausgleichsforderung zu, die er als Zugewinnausgleich

nach § 1371 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) hätte geltend machen können, wenn er nicht Erbe geworden wäre und ihm auch kein Vermächtnis zustünde.

Dies berge die Gefahr einer doppelten Begünstigung. Deshalb soll durch einen neuen Satz 6 die abzugsfähige fiktive Ausgleichsforderung gemindert werden. Für die Minderung wird das Verhältnis zwischen dem Endvermögenswert, der um die Steuerbefreiungen gemindert wurde, zum Endvermögenswert ins Verhältnis gesetzt.

Die Neuregelung soll ab dem Tag nach der Verkündung gelten.

Wichtig:

Bei rückwirkenden Steueränderungen oder -befreiungen wird auch die abzugsfähige Zugewinnausgleichsforderung neu berechnet.

1.4.3 Steuererstattungsansprüche und Steuerschulden im Todesjahr

Steuererstattungsansprüche des Erblassers zählen zum steuerpflichtigen Erwerb des Erben (§10 Abs. 1 Satz 3 ErbStG-E).

Bislang wurden Steuererstattungsansprüche und Steuerschulden, die das Todesjahr des Erblassers betreffen, ungleich behandelt. Mit der Neuregelung werden nun Steuererstattungsansprüche und Steuerschulden gleichbehandelt: Steuerschulden sind abzuziehen, Steuererstattungsansprüche sind als Erwerb anzusetzen.

1.4.4 Einschränkung des Abzugs von Schulden und Lasten (§ 10 Abs. 6 ErbStG-E)

Aktuell sind Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen stehen, die ganz oder teilweise von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit sind, nicht abzugsfähig.

Nunmehr soll der Abzug der Schulden und Lasten weiter eingeschränkt werden. Schulden und Lasten, die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen des Erwerbs stehen, sollen nicht mehr unbegrenzt abzugsfähig sein, sondern anteilig allen Vermögensgegenständen des Erwerbs zugerechnet werden. Das hat zur Folge, dass diese Schulden und Lasten nur noch anteilig abziehbar sind und zwar in Höhe der jeweiligen Zuordnung zu den einzelnen, steuerpflichtigen Vermögensgegenständen (§ 10 Abs. 6 Sätze 5 ff. ErbStG-E).

Wichtig:

Sind Gegenstände des Betriebsvermögens nach den §§ 13a und 13c steuerbefreit, müssen in Bezug auf die anteilige Zuordnung weitere Besonderheiten beachtet werden. Beispielsweise ist bei der Aufteilung der wirtschaftlich nicht direkt zurechenbaren Schulden auf die Summe des begünstigten Vermögens abzustellen und nicht auf den einzelnen Vermögensgegenstand. **Versäumen Sie es nicht, in solchen Fällen Ihren Steuerberater zu kontaktieren.**

1.4.5 Vorwegabschlag bei Familienunternehmen (§ 13a Abs. 9a ErbStG-E)

Nach § 13a Abs. 9 ErbStG kann für den Erwerber von Gesellschaftsanteilen an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, die als Familienunternehmen qualifiziert sind, ein Vorwegabschlag auf das begünstigte Vermögen von höchstens 30 % vorgenommen werden. Erwerber von Einzelunternehmen sind davon ausgeschlossen.

Allerdings muss die Satzung der Gesellschaft bestimmte Beschränkungen erfüllen, die alle(!) erfüllt sein müssen, wie beispielsweise die Entnahme- und Ausschüttungsbeschränkung (§ 13a Abs. 9 S. 1 Nr. 1 ErbStG). Des Weiteren sind die Entnahmen und Ausschüttungen auf höchstens 37,5 % des um die auf die Gewinnanteile

oder die Ausschüttungen aus der Gesellschaft entfallenden Steuern vom Einkommen gekürzten Betrags des steuerlichen Gewinns beschränkt. Entnahmen zur Begleichung der auf den Gewinnanteil oder die Ausschüttungen aus der Gesellschaft entfallenden Steuern vom Einkommen bleiben von der Beschränkung der Entnahme oder Ausschüttung unberücksichtigt.

Nach § 13a Abs. 9 S. 1 Nr. 2 ErbStG ist die Verfügung über die Beteiligung an der Personengesellschaft oder den Anteil an der Kapitalgesellschaft auf Mitgesellschafter, Angehörige oder eine Familienstiftung zu beschränken.

Gemäß § 13a Abs. 9 S. 1 Nr. 3 ErbStG ist im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft eine Abfindung vorzusehen, die unter dem gemeinen Wert der Beteiligung an der Personengesellschaft oder des Anteils an der Kapitalgesellschaft liegt. Die Höhe der Beschränkung ist für den Vorwegabschlag nach § 13a Abs. 9 ErbStG maßgeblich.

Die Beschränkungen müssen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, in einem Zeitraum von zwei Jahren vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer erfüllt sein und über einen Zeitraum von 20 Jahren nach diesem Zeitpunkt bestehen.

Um das Verfahren der Feststellung zu vereinfachen und übersichtlicher zu gestalten, wird ein neuer Abs. 9a den § 13a ergänzen. In ihm sind die neuen Verfahrensregeln dargelegt, nach denen der Vorwegabschlag gesondert festgestellt werden soll.

1.5 Änderungen des Gewerbesteuergesetzes (GewStG)

§ 8 Nr. 8 GewStG soll ergänzt werden um die Aussage, dass Verluste aus Mitunternehmenschaften bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie Pensionsfonds nicht mehr zu der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage hinzugerechnet werden (§ 8 Nr. 8 Satz 2 GewStG-E).

Wichtig:

Für die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Beteiligungsverlusten gibt es bisher keine entsprechende Sonderregelung in § 9 GewStG. Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie Pensionsfonds müssen den Beteiligungsverlust dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzurechnen. Mit der Änderung des § 8 Nr. 8 GewStG-E wird diese bisher bestehende Ungleichheit beseitigt.

1.6 Anpassung an den Brexit beim Übergang auf eine Gesamthand (§ 5 Abs. 3 Satz 2 GrEStG-E; § 6 Abs. 3 GrEStG)

§ 5 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) lautet:

“(1) Geht ein Grundstück von mehreren Miteigentümern auf eine Gesamthand (Gemeinschaft zur gesamten Hand) über, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Anteil des einzelnen am Vermögen der Gesamthand Beteiligten seinem Bruchteil am Grundstück entspricht.

(2) Geht ein Grundstück von einem Alleineigentümer auf eine Gesamthand über, so wird die Steuer in Höhe des Anteils nicht erhoben, zu dem der Veräußerer am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind insoweit nicht anzuwenden, als sich der Anteil des Veräußerers am Vermögen der Gesamthand innerhalb von fünf Jahren nach dem Übergang des Grundstücks auf die Gesamthand vermindert.“

Eine Gesamthand ist eine Mehrheit von Personen, denen ein (Sonder-)Vermögen gesamthänderisch zusteht. Die Beteiligten haben keinen realen und auch keinen ideellen Anteil an den Vermögensgegenstand des Sondervermögens. Ihnen steht nur eine Beteiligung und ein Auseinandersetzungsanspruch hinsichtlich des gesamten Sondervermögens zu.

Ist nur ein Gesellschafter an einer Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer (britischen) Limited beteiligt, tritt er nach dem Brexit an die Stelle der Limited. Damit kann es dazu kommen, dass der Steuervorteil des § 5 Abs. 3 Satz 1 GrEStG versagt wird. Mit einem neuen Satz 3 soll die Vorschrift dahingehend ergänzt werden, dass die Steuervergünstigung nicht entfällt, wenn der Brexit vollzogen sein wird.

Entsprechend wird auch § 6 Abs. 3 GrEStG (= Übergang von einer Gesamthand) ergänzt. Die Steuervergünstigung soll nicht einfach entfallen, weil Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union austreten werden.

2. Pendlerpauschale 2021

Im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 wurde eine CO₂-Bepreisung beschlossen, in deren Folge wahrscheinlich die Preise für Kraftstoff steigen werden. Zur Entlastung der Fernpendler wurde deshalb die Entfernungspauschale erhöht, und zwar

- ab dem 01.01.2021 um 0,05 Euro auf 0,35 Euro für Entfernungen, die über 20 km hinausgehen (also ab dem 21. Entfernungskilometer), und
- vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2026 um weitere 0,03 Euro auf dann 0,38 Euro pro Entfernungskilometer.

Die jeweils befristeten Erhöhungen der Entfernungspauschale gelten entsprechend auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.

Pendler, deren zu versteuerndes Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegt, können anstatt der erhöhten Entfernungspauschalen von 35 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer – die sich für sie nicht „auszahlen“ würde, da ein höherer Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führen würde – eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 % dieser erhöhten Pauschale wählen. 14 % entspricht dem Eingangssteuersatz im Einkommensteuertarif.

3. Anpassung der Behinderten- und Pflege-Pauschbeträge

Die Pauschbeträge für behinderte Menschen sind seit 1975 unverändert, der Pflege-Pauschbetrag wurde letztmals 1990 angepasst. Nun ist geplant, die Beträge zu erhöhen und die Systematik zu aktualisieren.

Bei einem Grad der Behinderung von 50 % soll der Betrag verdoppelt werden, also auf 1.140 Euro steigen, bei 100 % auf 2.840 Euro.

Des Weiteren soll ein behinderungsbedingter Fahrtkosten-Pauschbetrag eingeführt werden (§ 33 Abs. 2a EStG-E).

Bei einem Grad der Behinderung kleiner als 50 % soll künftig auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung des Pauschbetrags verzichtet werden (§ 33b Abs. 2 EStG-E).

Der Pflege-Pauschbetrag bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 4 und 5 soll erhöht und für die Pflege von Personen mit den Pflegegraden 2 und 3 neu eingeführt werden. Der Pflege-Pauschbetrag soll künftig unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums „hilflos“ bei der zu pflegenden Person geltend gemacht werden können.

Wichtig:

Taubblinde Menschen sind nicht erfasst. Im Gesetzentwurf fehlt das für taubblinde Menschen vergebene Merkzeichen TBl. Es könnte sein, dass diesem Mangel abgeholfen wird.

4. Grundfreibetrag, Einkommensteuertarife, Kinderfreibetrag, Baukindergeld 2021

Das Zweite Familienentlastungsgesetz sieht die Senkung des **Einkommensteuertarifs** in zwei Schritten vor. Außerdem soll eine Kindergelderhöhung ab Januar 2021 greifen.

Der **Grundfreibetrag** (§ 32a EStG), also das steuerfreie Existenzminimum wird 2021 angehoben. Erst wenn das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag übersteigt, muss Einkommensteuer bezahlt werden.

Der Grundfreibetrag steht allen zu, z. B. auch minderjährigen Kindern. Gerade mit Blick auf die Erbschaftsteuer oder der Mehrfach-Ausnutzung des steuerfreien Existenzminimums kann es durchaus sinnvoll sein, rechtzeitig zu beginnen, den Kindern im Zehn-Jahres-Rhythmus Vermögen zu schenken, ohne dass sie auf dessen Erträge Einkommensteuer bezahlen müssen.

Jahr	Allein Stehende	Verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft Lebende.
2019	9.168 Euro	18.336 Euro
2020	9.408 Euro	18.816 Euro
2021	9.744 Euro	19.488 Euro
2022	9.984 Euro	19.968 Euro

Wichtig:

Der Entwurf, der bereits am 29.07.2020 beschlossen worden ist, wurde heftig als nicht ausreichend kritisiert. Deshalb hat der Finanzausschuss im Bundestag Änderungen vorgenommen und die Zahlen für 2021 an den Zahlen des Existenzminimumberichts angeglichen. Der Existenzminimumbericht war zu einem höheren Grundfreibetrag für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2021, nämlich den jetzt geltenden 9.744 Euro, statt der ursprünglich vorgesehenen 9.696 Euro gekommen.

Um die „kalte Progression“ abzumildern, sollen die Eckwerte des Einkommensteuertarifs (§ 32a Abs. 1 EStG) für die Veranlagungszeiträume 2021 um 1,52 % und 2022 um 1,17 % (statt wie vorgesehen um 1,52 %) nach rechts verschoben werden.

Das Kindergeld soll pro Kind um insgesamt 25 Euro pro Monat erhöht werden, und zwar in zwei Teilschritten (zum 01.07.2019 um 10 Euro, zum 01.01.2021 um weitere 15 Euro). Gleichzeitig steigt der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend.

	bis 30.06.2019	seit 01.07.2019	ab 01.01.2021
Erstes Kind	194 Euro	204 Euro	219 Euro
Zweites Kind	194 Euro	204 Euro	219 Euro
Drittes Kind	200 Euro	210 Euro	225 Euro
Jedes weitere Kind	225 Euro	235 Euro	250 Euro

Der **Kinderfreibetrag** wird nach dem Existenzminimumbericht ab dem Veranlagungszeitraum 2021 für jeden Elternteil von 2.586 auf **2.730 Euro** erhöht (§ 32 Abs. 6 Satz 1 EStG). Der Betreuungsfreibetrag steigt von 1.320 für jeden Elternteil auf **1.464 Euro**. Daraus folgt die Anhebung der Freibeträge, die zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienen, von aktuell insgesamt 7.812 Euro auf **8.388 Euro** für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

Da sich der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen nach (§ 33a Abs. 1 Satz 1 EStG) ebenfalls am steuerlichen Existenzminimum orientiert, soll auch er angehoben werden. Die auch hier bestehende Diskrepanz in Höhe von 48 Euro zwischen dem Entwurf des Familienentlastungsgesetzes und dem Existenzminimumbericht, wurde behoben:

Jahr:	2020	2021	2022
Höchstbetrag Unterhaltsleistungen	9.408 Euro	9.744 Euro	9.984 Euro

Bereits letztes Jahr wurde das **Baukindergeld** wieder eingeführt. Baukindergeld konnte von Familien und Alleinerziehenden mit Kindern bei der KfW-Bankengruppe bereits ab dem 18.09.2018 auch für einen Immobilienerwerb beantragt werden, der schon ab dem 01.01.2018 getätigt wurde.

Voraussetzung ist, dass mindestens ein Kind unter 18 Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt. Der Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro je Kind und Jahr wird zehn Jahre lang bezahlt. Es gibt Höchstgrenzen – zum Beispiel ein zu versteuerndes Haushaltseinkommen von maximal 90.000 Euro bei einem Kind plus 15.000 Euro Einkommen bei jedem weiteren Kind.

Anzahl der Kinder	Maximales Einkommen	Höhe des Baukindergelds
1	90.000 Euro	12.000 Euro
2	105.000 Euro	24.000 Euro
3	120.000 Euro	36.000 Euro
4	135.000 Euro	48.000 Euro
...	+ 15.000 Euro pro weiteres Kind	+ 12.000 Euro pro weiteres Kind

Das Baukindergeld ist nicht an eine Quadratmeter-Höchstgrenze gebunden.

Wer in Bayern wohnt, bekommt zusätzlich zum bundeseinheitlichen Baukindergeld 300 Euro pro Kind über zehn Jahre sowie einmalig 10.000 Euro Eigenheimzulage.

Wichtig:

Die Zeit, in der Anträge möglich sind, war zunächst bis Ende 2020 limitiert, soll jetzt aber nach dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2021 wegen der Coronavirus-Krise um drei Monate bis zum 31.03.2021 verlängert werden.

5. Automatisierter Einbehalt der Kirchensteuer bei Kapitalerträgen

Im Entwurf für das Zweite Familienentlastungsgesetz werden die Regelungen über den automatisierten Einbehalt der Kirchensteuer bei Kapitalerträgen aufgrund der bisherigen Praxiserfahrungen aktualisiert.

§ 36a EStG verhindert bei Kapitalerträgen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG) die volle Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer, sofern bestimmte Anrechnungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Dann darf die einbehaltene Kapitalertragsteuer nur zu 2/5 angerechnet werden. Es soll geregelt werden, dass die Anrechnungsbeschränkung des § 36a EStG bei der Kirchensteuer nicht gilt (§ 51a Abs. 1 Satz 1 EStG).

Bislang wurden Kapitalerträge aus Betriebskonten von natürlichen Personen nicht im Kirchensteuerabzugsverfahren berücksichtigt. Sie waren vom Kirchensteuerabzug ausgenommen, da hier keine Abgeltungswirkung eintritt. Für diese Kapitalerträge stellt die Abgeltungsteuer lediglich eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer dar. Deshalb soll ab 2022 dauerhaft darauf verzichtet werden, bei betrieblichen Konten die Kirchensteuer abzuziehen (§ 51a Abs. 2b Satz 2 EStG-E).

Wird eine Geschäftsbeziehung neu aufgenommen, soll ab 2022 eine Anlassabfrage zur Pflicht werden (§ 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 EStG), um so den Kirchensteuerabzug aktuell zu halten.

6. Gesenkter Umsatzsteuersatz in der Gastronomie

Die Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Erstes Corona-Steuerhilfegesetz) sehen vor, dass der Umsatzsteuersatz von 19 % auf 7 % (5 % durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz bis zum 31.12.2020) ab dem 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, gesenkt bleibt.

7. Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995

Die Freigrenze beim Solidaritätszuschlag soll in „einem ersten Entlastungsschritt“ ab 2021 spürbar angehoben werden (§ 6 Abs. 21 SolzG-E), sodass für etwa 90 % derjenigen, die aktuell noch den Solidaritätszuschlag bezahlen, er vollständig entfallen wird.

Nach geltendem Recht wird der Solidaritätszuschlag nur erhoben, wenn die tarifliche Einkommensteuer den Betrag von 972 Euro bei Einzelveranlagung respektive 1.944 Euro bei Zusammenveranlagung übersteigt (§ 3 SolzG 1995). Diese Freigrenze soll auf 16.956 Euro (Einzelveranlagung) und 33.912 Euro (Zusammenveranlagung) angehoben werden.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren sollen ab 2021 die Freigrenzen berücksichtigt werden, damit Arbeitgeber nicht unterjährig von gering oder durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmern einen Solidaritätszuschlag einbehalten, obgleich die jährliche Freigrenze nicht überschritten wird. Es soll keine Veranlagung allein aus Gründen der Rückerstattung des Solidaritätszuschlages erforderlich sein.

Eine „Milderungszone“ im Anschluss an die Freigrenze vermeidet einen Belastungssprung.

Die erstmalige Anwendung der angehobenen Freigrenze erfolgt im Veranlagungsverfahren ab 2021 und beim Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2021. Die Änderungen betreffen auch die Erhebung des Solidaritätszuschlages durch den Arbeitgeber und werden bei der Aufstellung der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2021 berücksichtigt.

Wichtig:

Kapitalgesellschaften, wie z. B. GmbHs oder Aktiengesellschaften, müssen auch über 2021 hinaus den Solidaritätszuschlag bezahlen.

8. Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus

Das am 09.08.2019 in Kraft getretene „Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus“ (BGBl I 2019 S. 1122) zielt vorwiegend auf private Investoren, damit diese vermehrt in „bezahlbaren“ Mietwohnungsneubau investieren.

Sonderabschreibungen für Mietwohnungsneubau durch § 7b EStG n. F. betragen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren bis zu jährlich 5%. Parallel dazu ist linear abzuschreiben (AfA; § 7 Abs. 4 EStG). In der Summe können also innerhalb des Abschreibungszeitraums bis zu 28% der förderfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich geltend gemacht werden.

Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums wird auf den Restwert abgeschrieben (§ 7a Abs. 9 EStG).

Die Sonderabschreibungen sind begrenzt auf im Jahr 2026 endende Wirtschafts- oder Kalenderjahre. Danach sind Sonderabschreibungen selbst dann nicht mehr erlaubt, wenn der vorgesehene Abschreibungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

Die Sonderabschreibungen dürfen nur beansprucht werden, wenn

- der Bauantrag nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellt wird oder in diesem Zeitraum eine Bauanzeige erfolgt.
- ein neuer, bisher nicht vorhandener Wohnraum von mindestens 23 Quadratmeter, in dem ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann, in einem Gebäude geschaffen wird, der die Voraussetzungen des § 181 Abs. 9 BewG erfüllt, wobei die zu einer Wohnung gehörenden Nebenräume mit dazu zählen, (häusliche Arbeitszimmer zählen aus Vereinfachungsgründen zu den Wohnräumen),
- entgeltlich zu Wohnzwecken vermietet wird,

Wichtig:

Wird die Wohnung verbilligt, also zu weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, überlassen, soll insgesamt von einer unentgeltlichen und damit förderschädlichen Überlassung ausgegangen werden.

- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen und
- die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient.

Wohnungen, die zur vorübergehenden Beherbergung von Personen genutzt werden, also beispielsweise Ferienwohnungen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Aber grundsätzlich erstreckt sich die Förderung auch auf Mietwohnungen in EU-/EWR-Mitgliedsstaaten und auch in Drittstaaten, sofern diese Amtshilfe im vergleichbaren Umfang wie die EU-Mitgliedstaaten leisten, damit die Voraussetzungen für die Sonderabschreibungen geprüft werden können.

Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen wird auf maximal 2.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt. Bei niedrigeren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist die Sonderabschreibung nach der tatsächlich angefallenen Höhe zu berechnen. Die förderfähige Bemessungsgrundlage ist ausschließlich auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Investition bezogen.

Negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung dürfen steuerlich berücksichtigt werden.

9. Energetische Sanierungsmaßnahmen

Deutschland will – zusammen mit anderen Partnern in der EU – den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030, um mindestens 40 % gegenüber 1990 verringern. Die verbindlich vereinbarten nationalen Ziele müssen bis 2030 erreicht werden.

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ soll umweltfreundliches Verhalten steuerlich stärker gefördert werden. So sollen energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum ab 2020 für einen befristeten Zeitraum von 10 Jahren durch einen prozentualen Abzug der Aufwendungen von der Steuerschuld gefördert werden. Abzugsfähig sind 20 % der Aufwendungen, höchstens 40.000 Euro je Objekt. Die Aufwendungen werden über drei Jahre verteilt, und zwar zu je 7 % im ersten und zweiten Jahr sowie 6 % im dritten Jahr.

Förderfähig sind Einzelmaßnahmen, die auch von der KfW als förderfähig eingestuft sind, wie z. B. Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken, Erneuerung der Fenster oder Außentüren, Erneuerung und Optimierung einer Heizungsanlage, Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung usw. Die konkreten Mindestanforderungen sollen in einer gesonderten Rechtsverordnung festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass die steuerlichen Anforderungen der noch zu konzipierenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) entsprechen.

Wichtig:

Halten Sie Rücksprache mit Ihrem Steuerberater, bevor Sie Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen in Angriff nehmen werden.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2020 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © EtiAmmos/www.fotolia.com

Stand: November 2020

DATEV-Artikelnummer: 12451

E-Mail: literatur@service.datev.de